

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 167

Diez, Donnerstag den 20. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtes Teil

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:
vom 1. August 1916 bis einschl. 10. August 1916 180 Mark,
pro Zentner 9 Mark,
vom 11. August 1916 bis einschl. 20. August 1916 160 Mark,
pro Zentner 8 Mark,
vom 21. August 1916 bis einschl. 31. August 1916 140 Mark,
pro Zentner 7 Mark,
vom 1. September 1916 bis einschl. 10. September 1916 120 M.,
pro Zentner 6 Mark,
vom 11. September 1916 bis einschl. 20. September 1916 100 M.,
pro Zentner 5 Mark,
vom 21. September 1916 bis einschl. 30. September 1916 90 M.,
pro Zentner 4,50 Mark,
vom 1. Oktober 1916 bis einschl. 15. Februar 1917 80 Mark,
pro Zentner 4 Mark,
vom 16. Februar 1917 bis einschl. 15. August 1917 100 Mark,
pro Zentner 5 Mark.

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferzeit geltende Höchstpreis.

II.

Bei der Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffel-preise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kar-

toffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegs-ernährungsamtes
von Batocki.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegs-maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierbeissen nur zum Mittagstisch und zum Abend-tische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierbeissen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.
Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegs-ernährungsamtes
von Batocki.

Bekanntmachung.

Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab folgende Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten.

1. Die Altersrente wird bei Vollendung des 65. (seither 70.) Lebensjahres fällig.

2. Die Waisenrenten sind für alle Waisen eines verstorbenen Versicherten gleich hoch; sie betragen je drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (bisher nur für eine Waise $\frac{2}{20}$ und für die übrigen je $\frac{1}{40}$). Dazu kommt, wie bisher, für jede Waise der Reichszuschuß von jährlich 25 Mark.

3. Die in den §§ 1294 und 1295 bezeichneten Höchstgrenzen (Witwen- und Waisenrenten zusammen höchstens $1\frac{1}{2}$ so hoch als die Invalidenrente des Verstorbenen; Waisenrenten zusammen höchstens so hoch als diese Invalidenrente) sind weggefallen.

4. Die Kinderzuschüsse für Invalidenrenten-Empfänger (je ein Zehntel der Rente) werden auch beim Vorhandensein von mehr als 5 Kindern unter 15 Jahren für jedes Kind (bisher nur höchstens 5 Zehntel für höchstens 5 Kinder) gewährt.

In allen Fällen, in denen Renten seit dem 1. Januar 1916 von uns festgesetzt sind, die sich nach den vorstehenden neuen Bestimmungen höher stellen würden, erfolgt durch uns von Amts wegen eine anderweitige Berechnung und entsprechende Nachzahlung an die Berechtigten. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Dagegen sind wegen der aufgrund der neuen Bestimmungen früher als bisher fällig werdenden Altersrentenanträge die Anträge auf den üblichen Vordrucken entgegenzunehmen.

In Verbindung mit den Rentenaufbesserungen hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnstufe 2 Pfg. wöchentlich. Unsere Bekanntmachung über die Höhe der im dortigen Kreise zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher vom 1. Januar 1917 ab die Änderung, daß für die Beiträge der Lohnklassen I, II, III, IV und V statt der bisherigen Wochenbeiträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. die neuen Sätze von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. treten. Beitragsmarken alten Wertes dürfen für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 nicht mehr verwendet werden. Wer dann noch Marken alten Wertes hat, kann sie bei den Postanstalten umtauschen. Dieser Umtausch muß aber spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem 1. Januar 1917 erfolgen.

Wir ersuchen, dies durch wiederholten Abdruck im amtlichen Teile des Kreisblattes oder auf sonst geeignet erscheinende Weise kostenfrei zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und Beamten sowie der beteiligten Öffentlichkeit zu bringen.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Führ. v. Riedesel, Landeshauptmann.

B. H. 592.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Ich ersuche die Änderungen ortsüblich bekannt zu machen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Vom 6.—23. September 1916 wird bei dem R. u. N. Generalkonsulat in Frankfurt a. M. die Generalmusterung sämtlicher in der Provinz Hessen-Nassau ständig wohnhaften österreichischen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1866 bis einschließlich 1897 vorgenommen werden.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit beauftragt, die Beteiligten hierauf hinzuweisen und mir gegebene n-falls bis zum 25. d. Mts. eine Liste der in Ihren Gemeinden wohnhaften österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen der vorgenannten Geburtsjahrgänge unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und Geburtsorts einzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Simmermann.

I. 6513.

Diez, den 17. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Die Inspektion für die Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß Kriegsgefangene auf landwirtschaftlichen Arbeits-Kommandos, welche ohne Begleitung nach dem 15. Juli 1916 ohne eine an einer leicht sichtbaren Stelle der Mütze zu tragende Blechmarke mit aufgeprägtem Namen des Unterkunfts-ortes oder mit einer Marke mit einem anderen als dem Namen der Gemarkung, in welcher die Begegnung erfolgt, ohne weiteres von jedem bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und von sämtlichen Militärpersonen und Sicherheitsorganen festzunehmen sind.

Kriegsgefangene auf industriellen Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung erhalten keine Blechmarken, da sie sich nie frei bewegen dürfen.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. 7285 II.

Diez, den 18. Juli 1916.

Bekanntmachung.

In dem Verlage von Rudolf Bechtold u. Comp. in Wiesbaden hat der königliche Gartenbauinspektor Junge in Geisenheim ein Heftchen „Häusliche Obst- und Gemüseverwertung, den augenblicklichen Zeitverhältnissen angepaßt, zugleich Winke für das Einmachen von Obst ohne Zucker“ herausgegeben. Das Schriftchen ist einzeln zum Preise von 35 Pfg. zu beziehen. Beim Bezuge einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine erhebliche Preisermäßigung ein.

Ich kann die Anschaffung des Heftchens nur warm empfehlen.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 6426.

Diez, den 14. Juli 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Abfertigungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Essen a. Ruhr ist bis zum 30. November d. Js. außer Betrieb gesetzt und die Erledigung der Dienstgeschäfte derselben der Abfertigungsstelle in Berlin S.-W. 11, Hasenplatz 4, übertragen worden. Ich ersuche daher, die Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstelle direkt an die Abfertigungsstelle in Berlin zu senden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Lederverteilung übernimmt die „Reichslederhandelsgeellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks.

Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandelsgeellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. St. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gemeinen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen, und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzureichen.

Die Menge des auf den Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen Vorausbezahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Ausschluß von der Beteiligung und die Ueberweisung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli cr., der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. St. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstände hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

!: Eine billige Steigerung der Kartoffelerträge.

Wie bei jeder Pflanze die Entfernung der Blüte und die damit verbundene Unterbindung der Fruchtbildung, eine vermehrte Nährstoffaufspeicherung in den übrigen Pflanzenteilen zur Folge hat, so auch bei der Kartoffel. Nur besteht gerade bei den Kartoffeln, gegenüber den anderen Pflanzen der große Unterschied, daß wir bei ihr keine Verwertung für die eigentliche

Frucht haben, während bei fast allen anderen Pflanzen gerade die Frucht das Haupterzeugnis ist. Entfernen wir bei den Kartoffeln die Blüte und hintertreiben dadurch die Fruchtbildung, so verwendet die Kartoffelpflanze die gesamten Nährstoffe, deren sie für die Erzeugung der Frucht bedurft hätte, zur Knollenbildung. Die natürliche Folge davon ist, daß die nughbaren Erträge der Kartoffel steigen, während die gänzlich wertlose, zum Teil sogar gefährliche, (die über der Erde am Stranch entstehenden Kartoffelrüchke enthalten das sehr schädliche Gift Solanin) Fruchtbildung vermieden wird. Selbstverständlich ist die Entfernung der Blüte auf größeren Wätern bei dem jetzigen Arbeitermangel mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, aber auch in der augenblicklich für den Landwirt so arbeitsreichen Zeit, werden sich mal ein Tag oder ein paar Stunden finden, in denen man froh ist, die Leute nughbringend beschäftigen zu können, dann schnell die Sense oder Sichel herbei und die Stauden mäßig geköpft, der Erfolg wird die Mühe lohnen. Kleinere Betriebe, besonders die kleinsten Kartoffelbauer, die Laubentkolonisten sollten sich diese Gelegenheit, ihre Kartoffelerträge durch geringe Mühewaltung ohne irgendwelche direkte Kosten erheblich zu steigern, nicht entgehen lassen.

!: **Renwied**, 17. Juli. Der Weyerwaldklub hat hier seine Hauptversammlung unter der Leitung des Dekans Heyn (Marienberg) abgehalten, der sie mit einem Hoch auf den Kaiser und unser tapferes Heer eröffnete. Zum Andenken an die gefallenen Mitglieder erhoben sich die Teilnehmer. Der Beigeordnete Siegert begrüßte die Versammlung im Namen der Stadt, Landrat v. Elbe hieß sie ebenfalls willkommen. Nach dem Kassenberichte haben im letzten Jahre die Einnahmen 10 462, die Ausgaben 4204 M. betragen. Der Turmbaufonds verfügte über 11 902 M. An der Kriegsanleihe beteiligte sich der Verein mit 15 000 M. Die Sammelanzeige in mehreren Zeitungen zur Hebung des Reiseverkehrs im Westerwald hat noch nicht erscheinen können, weil vorläufig nur fünf Orte die Beteiligung daran zugesagt haben, während die Kosten auf 4000 Mark veranschlagt sind. Die Schäfer- und Lehrlingsherbergen sind im vorigen Jahre geschlossen geblieben und sollen auch in diesem nicht geöffnet werden. Pfarrer Woll (Breitenau) widmete dem Wandern warme Worte der Anerkennung und Anregung, wandte sich aber in scharfer Weise gegen die Ausartungen der „Wanderflegel“. In einer Erklärung wurde daraufhin einstimmig Einspruch erhoben gegen diese Ausschreitungen, die jugendliche Wanderer heiderlei Geschlechts, zumeist in anstößiger und lächerlicher Maskerade, im Gegensatz zu den ehrbaren, echten Wanderern begingen, und es wurde gewünscht, daß diese Jugendwanderer besser als bisher beaufsichtigt würden. Beschlossen wurde, den Namen Westerwaldklub zu ändern in Westerwaldverein. Die weiteren Beratungen bezogen sich auf die Vereinszeitschrift Westerwälder Schauinsland, die Auszeichnungen der Wanderungen, die Einführung von Sonntagsfahrten, Fahrplanverbesserungen. Die Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung wurde dem Ausschusse überlassen. Herr Wunderlich (Wiesbaden) machte der Bücherei eine wertvolle alte Bibel, gedruckt in Herborn in den Jahren 1619 bis 1624, zum Geschenk. Mit dem Wunsche, daß uns bald ein ehrenvoller, sieghafter Friede beschieden sein möge, schloß der Vorsitzende die Versammlung unter dem Westerwälder Wahlspruch: „Qui! Wälder?“ — „Allemol!“

Schweiz.

WTB. Bern, 18. Juli. (Nichtamtlich.) Der Bund schreibt anlässlich der gestrigen Ankunft französischer Kriegsgefangener u. a.: Es muß übrigens bemerkt werden, daß man diese Franzosen über ihre Behandlung in Deutschland wenig oder gar nicht klagen hört. Auch mußte das gute frische und saubere Aussehen dieser Gefangenen angenehm überraschen, besonders wenn man die lange Dauer ihrer Kriegsgefangenschaft in Betracht zieht.

Der Frachtturkundenstempel.

Der schon bei der kleinen Reichsfinanzreform (1906) eingeführte Frachtturkundenstempel betrug für Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautete, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark 20 Pfennig, bei höheren Beträgen 50 Pfennig. Der Steuersatz verminderte sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht fünf Tonnen nicht überstieg. Es erhöhte sich auf das anderthalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen betrug. Für je weitere fünf Tonnen Ladegewicht trat die Hälfte des Steuersatzes hinzu. Dieser Stempel brachte zuletzt 17 Millionen Mark.

Nach dem Regierungsentwurf, der dem Reichstag in einer letzten Tagung vorgelegt wurde, sollte für Frachtturkunden ein Stempel eingeführt werden: für Frachtstückgut und Expresgut von 15 Pfennig; für Eilstückgut von 30 Pfennig; für Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark 1 Mark; bei höheren Beträgen 2 Mark; für Eilgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mk. 1,50 Mk.; bei höheren Beträgen 3 Mk. Die Steuersätze für Wagenladungen sollten sich, wenn das Ladegewicht des bestellten Wagens weniger als 10 Tonnen betrug, auf die Hälfte ermäßigen. Bei Kleinbahnen, (Schmalspurbahnen) war für Ladungen von 5 Tonnen bisher der volle Tarif zu zahlen, nach der neuen Vorlage aber sollte für Ladungen unter 10 Tonnen nur die halbe Gebühr gezahlt werden. Im Eisenbahnsammelentladungsverkehr sollen Frachtturkunden bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 50 Pfennig mit 5 Pfg., bei höheren Beträgen mit 10 Pfg. belastet werden. Nicht öffentliche inländische Bahnanlagen sollen für jede beförderte Tonne eine Abgabe von 3 Pfg. entrichten. Die Eisenbahnverwaltung sollte zur Entlastung der Güterabfertigung dem Absender Frachtbriefe vorschreiben dürfen, die auf bereits mit dem Reichsstempel versehenen Bordrucken ausgestellt waren. Man hatte die daraus erwachsende Colleinnahme auf rund 100 Millionen Mark berechnet und nach Abzug der den Bundesstaaten zustehenden Verwaltungskosten-Vergütung von 2 v. H. auf mehr als 80 Millionen Mark. Milch sollte während des Krieges von einer Stempelabgabe frei bleiben und wegen des Darniederliegens der Schifffahrt sollte während des Krieges von einer Erhöhung des Frachtturkundenstempels abgesehen werden. Aus dem Stückgut aller Art sollten 35 Millionen Mark erbracht werden, aus den Wagenladungen 62 Millionen Mark (weniger 17 Millionen Mark seitheriger Ertrag), also ein Mehr von 45 Millionen Mark. Danach sollte das Stückgut im Verhältnis zum viel kleineren Wert der Sendungen sehr stark herangezogen werden.

Weder die Kommission, noch die Vollversammlung des Reichstages nahm Veranlassung, den Entwurf an sich anzufechten. Lediglich einige kleinere Veränderungen wurden an ihm auf Grund eines gemeinsamen Einigungsvorschlages vorgenommen. Sie minderten das Erträgnis des Stempels etwas herab. So bleiben denn nach dem von allen bürgerlichen Parteien des Reichstages angenommenen Gesetz die Sätze des Regierungsentwurfes für Fracht- und Eilgut bestehen; die Steuersätze für Fracht- und Expresgut sind (statt 15 Pf. nach dem Entwurf) und für Eilstückgut auf 20 Pf. (statt 30 Pf. nach dem Entwurf) festgesetzt worden. Frachtturkunden über die Beförderung von Milch, die nach dem Regierungsentwurf nur während des Krieges frei bleiben sollten, werden dauernd freigelassen, soweit sie nicht in Wagenladungen erfolgt. Die Heranziehung der Schienenbahnen, Schwebbahnen und Seilbahnen auf nicht öffentlichen inländischen Bahnanlagen mit einer Abgabe von 3 Pf. für die Tonne wurde vom Reichstag gestrichen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Frachtturkundenstempel-Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

Vermischte Nachrichten.

Darmstadt, 17. Juli. Ein sozialdemokratisches Blatt hatte gefragt, ob es sich bewahrheitete, daß die großherzogliche Hofhaltung — nämlich ohne Vorwissen des Großherzogspaares, fügte das Blatt allerdings hinzu — mehr Fleisch beanspruche, als den zur Hofhaltung gehörenden Personen zukomme. Darauf hat der zweite Bürgermeister Müller der Zeitung mitgeteilt, daß die Hofhaltung weder jemals mehr Fleisch zugewiesen erhalten, noch beansprucht habe. Im Gegenteil hätten der Großherzog wie auch die Großherzogin mehrfach der Stadtverwaltung gegenüber das bestimmte Verlangen ausgesprochen, hinsichtlich der Lebensmittelversorgung in keiner Weise anders behandelt zu werden wie jeder andere Bewohner der Stadt. Diesem Verlangen habe auch die Stadtverwaltung streng Rechnung getragen.

Literarisches.

(1) Einige Worte über den Liebesdienst. Nach nichts verlangen die meisten Feldgrauen, wenn sie sich in Ruhestellung oder auch im Lazarett befinden, mehr, als nach einem guten Buche. Das aufregende, Nervenaupeitschende der Kampftat an der Front bedingt in den Tagen des Ausruhens oder der Heilung die notwendige Entspannung. Um nicht trüben Gedanken nachzuhängen, um eine Ablenkung zu haben, greift man zu einem guten, am besten humoristischen Buch. Es ist oft wunderbar, wie rasch dadurch die Schatten der Mißstimmung und des Ueberdrußes weichen und eine geruhige Heiterkeit Herz und Sinn füllen. Besonders erfreulich war es mir immer, zu sehen, wie einfache Leute, die vor dem Krieg meist ein schweres Handwerk ausübten und wohl selten in ein Buch saßen, wie diese Leute draußen in ihrer freien Zeit mit einer wahren Gier alles zusammenliefen, was ihnen in die Finger kam. Und ich fand bei ihnen nicht selten ein Verständnis, eine Fähigkeit für die Beurteilung über den Wert irgendeines Werkes, die mich staunen machte. Das Herz muß einem aufgehen, wenn man sieht, welche Schätze in der Seele unseres Volkes verborgen liegen! Und welch seinen, instinktiveren Sinn der „Ungebildete“ für das Beste unserer Literatur hat! Es ist ganz erklärlich, daß es der Humor fast allen angetan hat. Man sehnt sich wieder nach Frohsinn, nach Lachen, in dem Bergehen oder leichteres Hindekommen über das Unabänderliche, Tatsächliche liegt. Und da entsinne ich mich — es war nach in paar schweren, blutigen Kampftagen — eines ganz besonders köstlichen Buches, das der Reihe nach in alle Quartiere wieder das echte, herzbefreiende Lachen getragen hat, das wir endgültig verloren zu haben glaubten. Es war Rudolf Presbers „Von Leuten, die ich lieb gewann“. Einer hat vorgelesen, und die andern haben sich die Lachtränen gewischt. Und wir haben noch mehr von ihm kommen lassen und haben von neuem gelacht. Neben diesem hat unser Vaterland noch eine ganze Anzahl Humoristen, die einem durch ihre Werke auch manche trohe Stunde in den Ernst des Kampfes draußen tragen können. Darum sage ich: Wenn ihr uns heute weniger Würste und andere Lebensmittel mehr ins Feld schicken könnt — schickt uns wenigstens das Lachen! Schickt uns Zerstreuung! Schickt uns gute, frohe Bücher ins Feld und ins Lazarett! Ihr macht manchem braven Kerl eine wirkliche, echte Freude damit! Carl Eiber.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!